

I-1 O 82/21



EINGEGANGEN
02. Feb 2022

Aslanidis, Kress & Häcker-Hollmann Partnerschaftsgesellschaft mbB

Landgericht Bochum
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte AKH-H Aslanidis, Kress &
Häcker-Hollmann,
Freihofstr. 6, 73730 Esslingen,

gegen

die Volkswagen Bank GmbH, vertr. d. d. Gf., Gifhorner Straße 57, 38112
Braunschweig,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Göhmann Rechtsanwälte,
Landschaftsstr. 6, 30159 Hannover,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 12.01.2022
durch die Richterin am Landgericht Hehn als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 8.248,41 EUR nebst 5,0
%-Punkte Zinsen p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit
dem 07.04.2021 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 33 % und die Beklagte zu 67 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Klägerin kann die Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 45.661,60 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht nach Erklärung des Widerrufs behauptete Ansprüche auf Rückabwicklung eines Darlehensvertrags betreffend die Finanzierung eines PKWs geltend.

Am 06.04.2017 schloss die Klägerin mit der Beklagten den gegenständlichen Darlehensvertrag mit der Nummer [REDACTED] ab. Das Darlehen diente der Finanzierung eines Gebrauchtwagens VW Touareg 3.0 TDI, 177 KW, Erstzulassungsdatum 18.02.2014 mit der Fahrgestellnummer [REDACTED]. Das Fahrzeug wies zum Zeitpunkt des Kaufs einen Kilometerstand von 72.250 km auf. Der Kaufpreis betrug insgesamt EUR 44.000,00.

Vermittelt wurde das Darlehen über das Autohaus [REDACTED]
[REDACTED]

Hinsichtlich des Darlehens vereinbarten die Parteien eine Anzahlung in Höhe von EUR 10.000,00 und einen Bruttodarlehensbetrag in Höhe von EUR 38.544,02 (Nettodarlehenssumme in Höhe von EUR 35.403,20 und Kreditkosten in Höhe von EUR 3.140,82). Weiterhin kamen Kosten für den KSB Plus in Höhe von EUR 1.403,20 hinzu.

Der vereinbarte Zahlungsplan umfasste 42 Monatsraten zu je EUR 322,20 und eine Abschlusszahlung in Höhe von EUR 25.011,62. Dem Darlehensvertrag war eine Widerrufsinformation beigelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Darlehensvertrags wird auf Bl. 29 ff. d.A. Bezug genommen.

Die Ratenzahlung erfolgte regelmäßig.

Mit Schreiben vom 07.10.2020 erklärte die Klägerin den Widerruf des Darlehensvertrages. Mit Schreiben vom 27.10.2020 wies die Beklagte den Widerruf zurück.

Im November 2020 machte die Klägerin von ihrem verbrieften Rückgaberecht des Händlers Gebrauch und gab das Fahrzeug an diesen zu einem der Höhe der Schlussrate entsprechenden Rückkaufpreis von 25.011,62 EUR zurück.

Die Klägerin meint, nach §§ 492 Abs. 3 S. 1 BGB a. F., 356b BGB müsse der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer nach Vertragsschluss eine Abschrift des Vertrages zur Verfügung stellen. Verstoße er gegen diese Pflicht, beginne die Widerrufsfrist nicht zu laufen. Um absolute Klarheit über die eingegangenen Verpflichtungen zu haben, müsse der Kreditnehmer nach der Konzeption des Gesetzgebers ein Dokument in den Händen halten, welches die Unterschriften beider Vertragsparteien, somit auch seine eigene Unterschrift enthalte. Vorliegend habe die Klägerin lediglich eine Blankoversion der Vertragsunterlagen erhalten und kein Dokument, welches die Unterschriften beider Vertragsparteien trage.

Die Widerrufsbelehrung verweise durchgehend auf die Folgen des Widerrufs des Darlehensvertrages für die Anmeldung zum KSB/KSB Plus. Eine Anmeldung zum KSB/KSB Plus sei vorliegend jedoch nicht erfolgt.

In der von der Beklagten verwendeten Widerrufsinformation werde missverständlich darauf hingewiesen, dass das gewährte Darlehen von Verbrauchern innerhalb von 30 Tagen zurückzahlen sei. Gem. § 357 a Abs. 3 S. 1 BGB in der Fassung ab dem 13.6.2014 i.V.m. § 346 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB sei aber im Fall des Widerrufs des Verbraucherdarlehensvertrages nur der Sollzins zu vergüten, es bestehe also gerade keine Pflicht des Verbrauchers zur Rückzahlung des Konsumentenkredits.

Des Weiteren sei der Sollzins – entgegen dem Wortlaut der Muster-Widerrufsinformation – nicht bis zur Rückzahlung des Darlehens zu

entrichten, sondern nur bis zum Zugang der Widerrufserklärung des Verbrauchers beim Darlehensgeber.

Die Pflichtangaben gem. § 492 Abs. 2 BGB, die den Beginn der Frist auslösen sollten, seien unvollständig und teilweise irreführend.

Die Angabe der Darlehensart sei vorliegend unterblieben.

Gem. § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB gehöre zu den Pflichtangaben im Darlehensvertrag der Verzugszinssatz und Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie ggf. anfallende Verzugskosten.

In dem vorliegenden Darlehensvertrag sei unter der Überschrift „Darlehensbedingungen“ unter Nr. 5 mit Unterüberschrift „Zahlungsverzug“ zum Verzugszinssatz lediglich der Satz „Der jährliche Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz“ zu finden.

Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB verpflichte den Darlehensgeber zur Angabe der Berechnungsmethode der Höhe des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung.

In dem hier vorliegenden Darlehensvertrag sei nur ein Verweis auf die vom BGH vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen enthalten. Dies genüge nicht dem Gesetz.

Art. 247 § 6 Nr. 5 EGBGB schreibe vor, dass der Verbraucherdarlehensvertrag klar und verständlich das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrags enthalten müsse. Nach dem Willen des Gesetzgebers sei zudem ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein Dauerschuldverhältnis gemäß § 314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen sei.

Die gesetzlich vorgesehene Wertersatzverpflichtung im Rahmen der Rückabwicklung von verbundenen Verträgen werde durch die erteilte Widerrufsinformation inhaltlich verkürzt dargestellt.

In dem Darlehensvertrag sei auf Seite 3 ein Kasten mit dem Inhalt zu finden „Die Bank ist berechtigt, nach Vertragsschluss unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Darlehensnehmers zusätzliche

Auszahlungsvoraussetzungen für das Darlehen zu bestimmen.“ Dies stelle eine intransparente und missverständliche Angabe zur Zahlungsmodalitäten dar.

Der Beklagten stehe kein Nutzungs- oder Wertersatz zu, da ein solcher in den §§ 355 ff. BGB in der Fassung ab dem 13.06.2014 nicht geregelt sei. Der Gesetzgeber habe ausdrücklich die Verweisung auf das Rücktrittsrecht aufgegeben und eine einheitliche und abschließende Regelung in den §§ 355 ff. BGB treffen wollen.

Jedenfalls sei bei der Berechnung eines etwaigen Wertersatzes vom Anfangswert die Händlermarge abzuziehen, da es sich bei dieser offenkundig nicht um einen Wertersatz handeln könne.

Zudem sei von einem etwaigen Anspruch der Beklagten derjenige Wert abzuziehen, der durch die Prüfung der Eigenschaften und Funktionsweise des Fahrzeugs eingetreten sei; hierunter seien etwa die erneute Zulassung und die ersten Fahrten anzusetzen.

Das Landgericht Bochum sei örtlich für den vorliegenden Rechtsstreit zuständig, zumal sich das streitgegenständliche Fahrzeug in dessen Gerichtsbezirk befunden habe.

Es lägen weder die Voraussetzungen der Verwirkung, noch eines Rechtsmissbrauchs vor.

Die Klägerin beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin EUR 23.532,40 nebst 5,0 %-Punkte Zinsen p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz hinaus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen,

2.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 900,10 nebst 5,0 % Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz hinaus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klage sei bereits unzulässig, das angerufene Landgericht Bochum sei örtlich unzuständig.

Es sei kein wirksamer Widerruf erfolgt. Dieser sei zum Zeitpunkt der hierauf gerichteten Erklärung der Klägerseite verfristet gewesen.

Nach dem Wortlaut des § 356b Abs. 1 BGB sei es für den Beginn der Widerrufsfrist ausreichend, wenn dem Darlehensnehmer eine Abschrift seines Antrages zur Verfügung gestellt worden sei. Die Abschrift des Darlehensvertrages müsse keine Unterschrift aufweisen.

Die von der Klägerin aufgeworfenen Rügen zu der Belehrung der Beklagten bei den „Widerrufsfolgen“ und dort zu dem Unterpunkt „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ gehe fehl. Entgegen der klägerischen Ansicht stelle die Einbeziehung des Kreditschutzbriefes (KSB/KSB Plus) in die Widerrufsinformation eine zulässige vertragliche Erweiterung des Widerrufsrechts dar und lasse die Schutzwirkung der Gesetzlichkeitsfiktion nicht entfallen.

Fehl gehe die Annahme der Klägerin, die Belehrung zu den Widerrufsfolgen sei unzutreffend, da die Widerrufsinformationen eine Pflicht zur Rückzahlung des Darlehens und des Sollzinses vorsähen. Die Beklagte habe auf das Muster in Anlage 7 zum EGBGB zurückgegriffen und dieses übernommen. Der Gesetzgeber habe in der Musterwiderrufsbelehrung gemäß Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und 12 Abs. 1 EGBGB die verwendete Formulierung zur Belehrung des Verbrauchers vorgesehen.

Für die Angabe der Art des Darlehens genüge eine möglichst knappe und schlagwortartige Produktumschreibung. Die klägerischen Unterlagen seien mit „Darlehensantrag“ überschrieben. Diese Angabe genüge in Verbindung mit den weiteren Vertragsdaten, auf Seite 1 des Darlehensantrages in dem Feld „Finanzierungsplan“ und „Rückzahlung“. Zudem finde sich diese Angabe in dem Merkblatt „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“ auf Seite 1 der Rubrik „Kreditart“.

Der Einwand über die Art und Weise einer etwaigen Anpassung des Verzugszinssatzes verfange nicht. Die nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB erforderliche Information werde in den „Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite“ auf S. 3 unter „Kosten bei Zahlungsverzug“ aufgeführt, sowie in den Darlehensbedingungen auf Seite 2 des Darlehensvertrages

Unter Nr. 2c) der Darlehensbedingungen und dem Punkt „Vorzeitige Rückzahlungen“ in den „Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite“ befinde sich eine Erläuterung der Pflicht zur Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung und der Faktoren sowie Parameter, die zur Berechnung herangezogen würden.

Unzutreffend sei die Ansicht der Klägerseite, dass das einzuhaltende Verfahren der Kündigung gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB nicht ordnungsgemäß dargestellt worden sei. Die der Klägerin erteilten Informationen würden den gesetzlichen Vorgaben des Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB genügen.

Entgegen der Annahme der Klägerseite seien die Angaben zu der Widerrufsfolge, insbesondere zur Wertersatzpflicht, weder fehlerhaft noch widersprüchlich.

Die von der Beklagten verwandte Widerrufsinformation entspreche dem gesetzlichen Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB. Zugunsten der Beklagten greife daher die Gesetzlichkeitsfiktion gem. Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB.

Das Widerrufsrecht der Klägerin sei jedenfalls verwirkt.

Der erklärte Widerruf stelle sich zudem als unzulässige Rechtsausübung dar.

Die Klägerin habe sich durch die Inanspruchnahme des verbrieften Rückgaberechts zu ihrem vorherigen Verhalten derart in Widerspruch gesetzt, dass die Geltendmachung des Widerrufsrechts als rechtsmissbräuchlich anzusehen sei.

Hilfsweise erklärt die Beklagte die Aufrechnung mit einem behaupteten Anspruch der Beklagten in Höhe von EUR 18.988,38 auf Zahlung von Wertersatz für den Wertverlust des streitgegenständlichen Fahrzeugs gegen den von der Klägerseite geltend gemachten Zahlungsanspruch

Zudem erklärt sie hilfsweise die Aufrechnung mit einem behaupteten Zinszahlungsanspruch gem. § 356a Abs. 3 BGB in Höhe von EUR 3.140,82 gegen den von der Klägerseite geltend gemachten Zahlungsanspruch.

Die Klageschrift ist der Beklagten am 06.04.2021 zugestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bochum ergibt sich aus § 29 Abs. 1 ZPO. Bei dem mit der Firma [REDACTED] geschlossenen Kaufvertrag und dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag handelt es sich um einen verbundene Vertrag im Sinne des § 358 Abs. 2 BGB, sodass der wirksame Widerruf des Darlehensvertrags auch die Rückabwicklung des damit verbundenen Kaufvertrags zur Folge hat, §§ 358 Abs. 2, 357 Abs. 1 BGB. Die empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren.

Das Gericht nimmt insoweit wegen der vorgegebenen Verknüpfung der Pflichten aus den verbundenen Verträgen einen einheitlichen Erfüllungsort an dem Ort an, an dem die Rückgabeverpflichtung der erworbenen Waren zu erfüllen ist.

Die Klägerin hat den PKW zurückzusenden, § 357 Abs. 4 S. 1 (vgl. Grüneberg in Palandt, BGB, 76. Auflage 2017, § 357 Rn. 6 f.). Da es sich bei der Rücksendungspflicht nach § 357 Abs. 4 S. 1 BGB um eine Schickschuld handelt (Grüneberg in Palandt, a.a.O, § 357 Rn. 7), ist der Erfüllungsort dieser Pflicht der Wohnsitz der Klägerin (Grüneberg in Palandt, a.a.O, § 269 Rn. 1). Maßgeblich ist dabei der Wohnsitz im Zeitpunkt der Begründung des Schuldverhältnisses (Heinrich in Musielak/Voit, 15. Auflage 2018, § 29 ZPO Rn. 19 m.w.N.). Das Rückabwicklungsschuldverhältnis wurde zwischen den Parteien in dem Zeitpunkt

begründet, in welchem die Klägerin den Widerruf erklärt hat. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Wohnsitz der Klägerin in Witten und damit im Bezirk des Landgerichts Bochum.

II.

Die Klage ist in der Sache teilweise begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 8.248,41 EUR nebst Rechtshängigkeitszinsen. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

a)

Der Klägerin stand nach §§ 495 Abs. 1, 355 BGB a.F. ein Widerrufsrecht zu, das bei Erklärung des Widerrufs im Jahr 2020 nicht verfristet war.

Denn der vorliegende Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491 Abs. 1 BGB) enthielt entgegen § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nr. 11 EGBGB keine ausreichenden Angaben zum Verzugszinssatz, was gemäß § 356b Abs. 2 BGB zur Folge hat, dass die Frist für den Widerruf nicht begonnen hat.

Im Geltungsbereich der RL 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der RL 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie) ist Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB dahin richtlinienkonform auszulegen, dass die Information über den Verzugszinssatz die Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Prozentsatzes erfordert (OLG Stuttgart, BeckRS 2021, 39566).

Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB, wonach der (Allgemein-)Verbraucherdarlehensvertrag den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung enthalten muss, ist richtlinienkonform auszulegen.

Da der vorliegende Darlehensvertrag in den Geltungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie fällt, ist der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung zu beachten, nach dem alle im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden anzuwenden sind, um die Auslegung so weit wie möglich am

Wortlaut und Zweck der Richtlinie auszurichten. Dabei bestehen Schranken, die sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben. Insbesondere darf die unionsrechtskonforme Auslegung nicht als Grundlage für eine Auslegung contra legem des nationalen Rechts dienen.

Bei Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB besteht ein Spielraum für eine richtlinienkonforme Auslegung.

Der im Vertrag anzugebende Verzugszins beträgt gemäß §§ 497 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 S. 2 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wobei sich der in § 247 Abs. 1 S. 1 BGB angegebene Basiszinssatz von 3,62% seit dem Inkrafttreten der Norm am 1.1.2002 jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres nach Maßgabe des § 247 Abs. 1 S. 2 BGB ändert.

Ob es Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB genügt, wenn der Darlehensgeber den Verzugszinssatz lediglich durch Wiedergabe der abstrakten Regelung in § 288 Abs. 1 S. 2 BGB beschreibt oder ob er den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Verzugszinssatz ausrechnen und im Vertrag konkret beziffert als Prozentsatz angeben muss, ist nach dem Wortlaut, der Systematik, der Entstehungsgeschichte und den Zwecken des Gesetzes nicht in einer Weise eindeutig, die keinen Auslegungsspielraum ließe.

Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (BT-Drucks. 16/11643) gibt keinen weiteren Aufschluss, vielmehr beschränkt sich die Begründung auf den Hinweis, dass Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Verbraucherkreditrichtlinie diene (BT-Drucks. 16/11643, S. 124). Angesichts des bestehenden Auslegungsspielraums ist eine richtlinienkonforme Auslegung geboten.

Nach dem Urteil des EuGH vom 09.09.2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20 - steht es mit Art. 10 Abs. 2 lit. I der Verbraucherkreditrichtlinie und in richtlinienkonformer Auslegung auch mit Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB nicht in Einklang, wenn der Darlehensgeber den Verzugszinssatz im Vertrag lediglich abstrakt als variablen Zinssatz beschreibt, ohne den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Verzugszinssatz konkret in Form eines Prozentsatzes anzugeben.

Der EuGH folgt im oben zitierten Urteil der Auslegung von Art. 10 Abs. 2 Buchst. I der Verbraucherkreditrichtlinie, die der Generalanwalt G. Hogan seinen Schlussanträgen

vom 15.07.2021 in den Rechtssachen C-33/20, C-155/20 und C-187/20 zugrunde gelegt hat. In Rn. 88 des Urteils wird zunächst auf die Erwägungen des Generalanwalts in Rn. 57 bis 60 seiner Schlussanträge zum Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 lit. I der Richtlinie Bezug genommen, wonach das Erfordernis, dass ein Zinssatz anzugeben ist, nahe legt, dass nicht die Berechnungsformel, sondern der Zinssatz als Prozentsatz in den Vertrag aufzunehmen ist.

Weiter verweist der EuGH auf die allgemeine Systematik der Richtlinie, wonach auch die in Art. 3 der Richtlinie genannten Zinssätze in Prozentsätzen ausgedrückt werden müssen und er nimmt in Rn. 92 Bezug auf die teleologische Argumentation des Generalanwalts in Rn. 64 der Schlussanträge, wonach das Erfordernis einen Prozentsatz und nicht lediglich eine Berechnungsformel zu nennen, den Zielen der Richtlinie entspricht, weil es dem Verbraucher hilft, sich der Folgen eines Zahlungsverzugs bewusst zu werden. Angesichts dieser Erwägungen können Leitsatz Ziff. 3 sowie Rn. 93 des Urteils des EuGH trotz des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts nicht dahin verstanden werden, dass der Vertrag Art. 10 Abs. 2 lit. I genüge, wenn darin lediglich ein variabler Verzugszinssatz angegeben ist, vielmehr wird aus den Entscheidungsgründen hinreichend deutlich, dass der EuGH in Übereinstimmung mit dem Generalanwalt die Verwendung einer Berechnungsformel oder die abstrakte Bezugnahme auf einen Referenzzinssatz für nicht ausreichend hält. Der bei Abschluss des Vertrages geltende Verzugszinssatz ist demnach konkret in Form eines Prozentsatzes anzugeben (OLG Stuttgart, a.a.O.).

Danach ist die Information über den Verzugszinssatz vorliegend nicht ausreichend, denn die Beklagte hat lediglich angegeben, der Verzugszinssatz betrage fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr.

Dass die Beklagte entgegen § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nr. 11 EGBGB im Vertrag den bei Vertragsschluss geltenden Verzugszinssatz nicht konkret benannt hat, steht gemäß § 356b Abs. 2 BGB dem Beginn der Widerrufsfrist entgegen.

Es kann dahinstehen, ob diese Folge ohne Einschränkung bei jeder gemessen an § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 EGBGB unzureichenden Angabe eintritt, oder ob bei Fehlern, die nicht geeignet sind, die Zwecke der gesetzlichen Informationspflichten in Frage zu stellen und so marginal sind, dass es unverhältnismäßig wäre, daran die Folge der unbefristeten Widerruflichkeit zu

knüpfen, eine einschränkende Auslegung des § 356b Abs. 2 BGB bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. b der Verbraucherkreditrichtlinie in Betracht kommt. Vorliegend sind die Angaben im Vertrag unvollständig und nicht lediglich marginal fehlerhaft (OLG Stuttgart, a.a.O.).

b)

Die Klägerin hat ihr Widerrufsrecht auch entgegen der Ansicht der Beklagten nicht verwirkt.

Ein schutzwürdiges Vertrauen kann die Beklagte schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil sie die Situation selbst herbeigeführt hat, indem sie der Klägerin keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilt (vgl. BGH, Urteil vom 07.05.2014, Az.: IV ZR 76/11). Die Beklagte wäre auch ohne weiteres in der Lage gewesen die Klägerin ordnungsgemäß nachzubelehren (vgl. OLG Hamm Beschluss vom 25.08.2014, Az. I-31 U 74/14). Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Ausführungen des BGH im Urteil vom 12.07.2016 (XI ZR 501/15). Lediglich bei beendeten Darlehensverträgen entfällt nach den Ausführungen des BGH die Notwendigkeit einer Nachbelehrung, da diese in derartigen Fällen nicht mehr sinnvoll ist. Soweit aber eine derartige Nachbelehrung noch sinnvoll möglich ist, wie dies vorliegend im Zeitpunkt der Erklärung des Widerrufs der Fall war, konnte sich die Beklagte nicht darauf einrichten, dass die Klägerin von ihrem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen würde. Andere besondere Umstände, wie sie vom BGH verlangt werden, hat die Beklagte nicht dargelegt. Allein aufgrund des möglicherweise gegebenen Zeitmomentes kann nicht unmittelbar auf das Vorliegen des Umstandsmomentes geschlossen werden. Die Erfüllung der Vertragspflichten über einen längeren Zeitraum begründet ebenfalls kein Umstandsmoment.

c)

Es verstößt schließlich auch nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), dass die Klägerin ihre Rechte aus dem Widerruf verfolgt, obwohl sie nach Erklärung des Widderrufs von dem ihr durch das Autohaus eingeräumten Rückgaberecht Gebrauch gemacht und das Fahrzeug an den Verkäufer zurückgegeben hat.

In der durch den Streit um die Wirksamkeit des Widerrufs veranlassten Schwebelage gereicht es dem Darlehensnehmer nicht zum Vorwurf, wenn er das Fahrzeug veräußert. Denn der Darlehensnehmer, der sich einerseits gehalten sieht, den

Fahrzeugwert nicht durch weiteren Gebrauch zum Nachteil des Darlehensgebers aufzuzehren, dem andererseits aber auch nicht zuzumuten ist, auf die Nutzung des im Fahrzeug verkörperten Werts bis zur Klärung der Rechtslage zu verzichten, handelt nicht treuwidrig, wenn er das Fahrzeug gemäß den ursprünglichen Absprachen zur Ablösung der Schlussrate an den Händler zurückgibt.

Im Falle der Wirksamkeit des Widerrufs erwächst der Beklagten daraus kein Nachteil, weil ihr ein Anspruch auf Ersatz des Fahrzeugwertes zusteht, dessen Erfüllung sie im Wege der Aufrechnung erreichen kann (OLG Stuttgart, BeckRS 2021, 32938).

Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Entscheidung des OLG Hamm vom 10.05.2021, Az. 31 U 34/21 (BeckRS 2021, 35237) oder der Entscheidung des OLG Hamm vom 06.01.2022 (Az. I-34 U 68/21). Die den vorzitierten Entscheidungen des OLG Hamm zugrunde liegenden Fallkonstellationen sind mit dem vorliegend zu entscheidenden Sachverhalt nicht vergleichbar. Anders als in den den vorzitierten Entscheidungen des OLG Hamm zugrunde liegenden Fallkonstellationen hat die Klägerin vorliegend das finanzierte Fahrzeug nach Erklärung des Widerrufs nicht an einen Dritten veräußert, sondern vielmehr von dem ihr durch das Autohaus vertraglich eingeräumten Rückgaberecht Gebrauch gemacht und das Fahrzeug an den Verkäufer zurückgegeben, an dessen Stelle die Beklagte durch den wirksam erklärten Widerruf im Rahmen des Rückabwicklungsschuldverhältnisses nach § 358 Abs. 4 S. 5 BGB a.F. getreten ist. Ein rechtsmissbräuchliches Handeln der Klägerin ist insoweit nicht ersichtlich.

d)

Aufgrund des wirksamen Widerrufs kann die Klägerin von der Beklagten gemäß §§ 495, 358 Abs. 4 S. 1, 355 Abs. 3 S. 1, 357a Abs. 1 BGB die Rückgewähr erbrachter Leistungen noch in Höhe von 8.248,41 EUR verlangen.

Die Klägerin hat aufgrund des wirksamen Widerrufs gemäß §§ 355 Abs. 3 S. 1, 357a Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Erstattung sämtlicher bis zum Widerruf geleisteter Zins- und Tilgungsleistungen und gemäß § 812 Abs. 1 BGB auch auf Rückzahlung der nach Widerruf geleisteten Raten erworben. Ferner kann sie gemäß §§ 358 Abs. 2 und 4 S. 1 und 5, 355 Abs. 3 S. 1, 357 Abs. 1 BGB die an den Verkäufer aus eigenen Mitteln geleistete Anzahlung zurückverlangen. Danach stand der Klägerin gegen die Beklagte ursprünglich ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 23.532,40 EUR zu.

Der Forderung steht keine Vorleistungspflicht der Klägerin gemäß § 358 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB entgegen. Aufgrund der Rückgabe des Fahrzeugs an das Autohaus ist der Klägerin die Herausgabe des Fahrzeugs an die Beklagte nach § 275 BGB unmöglich.

Die Beklagte hat gegen diese Forderung gemäß §§ 387, 389 BGB wirksam mit ihrem Anspruch auf Zahlung des Vertragszinses in Höhe von 3.140,82 EUR aufgerechnet. Die Beklagte kann auch im Falle des Verbunds für die Zeit bis zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens gemäß § 357a Abs. 3 S. 1 BGB den Vertragszins verlangen. § 358 Abs. 4 S. 4 BGB, der Ansprüche auf Zinsen ausschließt, ist auf den Widerrufsdurchgriff nach § 358 Abs. 2 BGB nicht anwendbar (OLG Stuttgart, a.a.O.). Die Zinsen betragen unstreitig 3.140,82 EUR.

Aufgrund des wirksamen Widerrufs des Darlehensvertrages, der gemäß § 358 Abs. 2 BGB auch auf den verbundenen Kaufvertrag durchgreift, steht dem Verkäufer im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufvertrages gemäß §§ 358 Abs. 4 S. 1 BGB i. V. m. § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB ein Anspruch auf Ersatz des am Fahrzeug eingetretenen Wertverlusts zu. Gemäß § 358 Abs. 4 S. 5 BGB tritt der Darlehensgeber in dieses Forderungsrecht ein.

Diese Wertersatzpflicht setzt im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 357 Abs. 7 BGB nicht voraus, dass der Darlehensgeber den Darlehensnehmer „nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat“. Vielmehr genügt es, wenn der Darlehensgeber den Verbraucher über eine mögliche Wertersatzpflicht unterrichtet (BGH, NJW 2021, 307 Rn. 31). Den damit nur zu fordernden Hinweis auf den unter den im Gesetz beschriebenen Umständen bestehenden Wertersatzanspruch enthält die streitgegenständliche Widerrufsinformation, die insoweit die gesetzliche Formulierung nach Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB übernimmt.

Der zwischen Kauf des Fahrzeugs und Veräußerung an den Händler eingetretene Wertverlust geht unstreitig auf einen Umgang mit dem Fahrzeug zurück, der über das zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise Notwendige hinausging.

Bei der Bemessung des Wertverlusts bildet der im Kaufvertrag vereinbarte Nettoverkaufspreis grundsätzlich den Ausgangswert, hier 36.974,79 EUR.

Der Wertverlust ist nach der Vergleichswertmethode zu bestimmen, wonach dem Darlehensgeber, der in die Rechte des Verkäufers eingetreten ist, die Differenz zwischen dem unter Heranziehung der vertraglichen Gegenleistung zu ermittelnden Verkehrswert des finanzierten Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrages und dem Verkehrswert des Fahrzeugs bei dessen Rückgabe zusteht (BGH, NJW 2021, 307 Rn. 40).

Auch im vorliegenden Fall kann der maßgebliche objektive Wert zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs unter Heranziehung der vertraglichen Gegenleistung in Form des Kaufpreises von 44.000,- EUR geschätzt werden (§ 287 ZPO).

Bei dem Wertvergleich ist auf den Händlerverkaufswert, nicht auf den Händlereinkaufswert abzustellen. Denn dem Verkäufer - bzw. vorliegend der im Verbund nach Widerruf in dessen Rechtsposition einrückenden Beklagten - soll nach dem Konzept des Gesetzes der Nachteil ausgeglichen werden, der ihm durch den über das zu den in § 357 Abs. 7 BGB beschriebenen Zwecken Notwendige hinausgehenden Umgang des Verbrauchers mit der Kaufsache entsteht. Dieser Nachteil besteht jedoch in der Differenz zwischen dem Verkaufspreis, den der Verkäufer ohne diesen Umgang hätte erzielen können, und dem Verkaufspreis, den der Verkäufer infolge des Wertverlusts jetzt (nur noch) wird erzielen können. Daher besteht auch kein Anlass, einen im so ermittelten Händlerverkaufswert enthaltenen Gewinnanteil herauszurechnen (OLG Stuttgart, a.a.O.).

Soweit im direkten Anwendungsbereich des § 357 Abs. 7 BGB vertreten wird, der Wertersatzanspruch des Unternehmers sei um den Gewinn zu kürzen (MüKoBGB, 8. Aufl. 2019, § 357 Rn. 36) gilt das jedenfalls nicht bei der entsprechenden Anwendung des § 357 Abs. 7 BGB auf die Rückabwicklung des verbundenen Kaufvertrages gemäß § 358 Abs. 2 und 4 S.1 BGB (OLG Stuttgart, a.a.O.).

Abzustellen ist auf den Nettoverkaufspreis, denn die Umsatzsteuer stellt sich für den Verkäufer, auf den im Verbund abzustellen ist, als durchlaufender Posten dar; würde der Wertverlust unter Einbeziehung der Umsatzsteuer berechnet, würde das gegenüber einem endgültigen Verkauf zum ursprünglichen Wert zur Bereicherung führen (OLG Stuttgart, a.a.O.).

Denn die Steuerbarkeit entfällt nachträglich und der Unternehmer kann den Steuerbetrag gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 3 UStG berichtigen, wenn die Leistung aufgrund Widerrufs rückgängig gemacht wird. Dass die Beklagte im Rahmen der Rückabwicklung nicht das Fahrzeug selbst, sondern stattdessen Wertersatz erhält, schließt die Anwendung von § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG nicht wegen Unmöglichkeit der Rückgängigmachung aus. Die Norm knüpft an eine Änderung in Bezug auf das der Leistung zugrundeliegende Rechtsverhältnis an und sieht eine Berichtigung der Bemessungsgrundlage vor, weil ein die Besteuerung und das Vorsteuerabzugsrecht auslösender Sachverhalt wieder ungeschehen gemacht wird. Eine solche Änderung tritt hier in Bezug auf den Kaufvertrag trotz des Umstandes ein, dass der Klägerin die Herausgabe des Fahrzeugs selbst nicht mehr möglich ist. Unabhängig davon sind die Parteien aufgrund des Widerrufsdurchgriffs (§ 358 Abs. 2 BGB) gesetzlich verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, und soweit ihnen dies unmöglich ist, Wertersatz in Geld zu leisten. Damit wird der mit dem Verkauf verbundene Umsatz ungeschehen gemacht, und eine Änderung der Bemessungsgrundlage nach Art. 17 Abs. 1 UStG entspricht hier sowohl Wortlaut als auch Zweck des § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG.

Ausgangswert der Berechnung ist danach der beim Kauf im Jahr 2017 vereinbarte Nettoverkaufspreis von 36.974,79 EUR.

Den in den Wertvergleich einzustellenden Endwert, also den Nettoverkaufspreis im Zeitpunkt der Veräußerung des Fahrzeugs an den Händler, schätzt das Gericht nach § 287 ZPO auf den der Höhe der Schlussrate entsprechenden Rückkaufpreis von 25.011,62 EUR.

Die Gegenforderung der Beklagten auf Ersatz von Wertersatz besteht damit in einer Höhe von 11.963,17 EUR (36.974,79 - 25.011,62 EUR) und die von ihr hilfsweise erklärte Aufrechnung führt zu einer weiteren Reduzierung der Ansprüche der Klägerin in dieser Höhe.

Der Klägerin steht mithin gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 8.248,41 EUR zu.

Der Beklagten war auf ihren in der mündlichen Verhandlung vom 12.01.2022 gestellten Antrag keine Frist zur Stellungnahme zu der Rechtsfrage der Berechnungsmethode eines etwaigen Wertersatzanspruchs der Beklagten

nachzulassen. Es ist weder ersichtlich, noch dargetan, weshalb es der Beklagtenvertreterin nicht möglich gewesen wäre, zu der Rechtsfrage der Berechnungsweise eines etwaigen Wertersatzanspruchs – welche zudem bereits Gegenstand sowohl der Klageerwiderung, als auch des weiteren Schriftsatzes der Beklagtenvertreter vom 03.08.2021 war - im Rahmen der mündlichen Verhandlung Stellung zu nehmen.

Die Zinsforderung ergibt sich aus § 291 BGB.

2.

Der Klageantrag zu 2) ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Anspruch auf Ersatz von vorgerichtlichen Kosten in Höhe von 900,10 EUR steht der Klägerin aus keinem rechtlichen Grund zu.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus §§ 280 Abs. 1, 286 BGB. Zum Zeitpunkt der Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin befand sich die Beklagte gemäß § 286 BGB nicht in Verzug. Dies setzt voraus, dass die Klägerin die von ihr selbst aus dem Rückgewährschuldverhältnis geschuldete Leistung der Beklagten in einer den Annahmeverzug begründenden Weise angeboten hat. Dies war hier nicht der Fall.

Das wörtliche Angebot der Klägerin in ihrem Widerrufsschreiben vom 07.10.2020 war zur Herbeiführung eines Annahmeverzugs der Beklagten unzureichend, weil dieses ihrer Vorleistungspflicht nicht genügt hat. Die Klägerin hat der Beklagten in ihrem Widerrufsschreiben lediglich angeboten, das Fahrzeug abzuholen. Dies genügt zur Erfüllung ihrer Bringschuld nicht.

Die Beklagte hat auch nicht gegen ihre Pflichten verstoßen (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB), indem sie den Widerruf zurückgewiesen hat. Es besteht keine vertragliche Nebenpflicht, die richtige Rechtsauffassung dazu zu vertreten, ob ein Widerrufsrecht wirksam ausgeübt wurde (BGH, Versäumnisurteil vom 19. September 2017 - XI ZR 523/15 Rn. 22, juris).

Da der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten unbegründet ist, steht der Klägerin auch die geltend gemachte Zinsforderung nicht zu.

Das Verfahren war nicht auf Antrag der Klägerin im Hinblick auf die in der Replik vom 14.07.2021 näher dargelegten beim EuGH anhängigen Rechtssachen nach § 148 ZPO bis zur Entscheidung des EuGH auszusetzen, da das Landgericht nicht das letztinstanzliche Gericht in dieser Sache ist und zudem eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auch nicht unmittelbar bindend wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1, 711 ZPO.

Der Streitwert bestimmt sich durch den von der Klägerin verfolgten Zahlungsanspruch zuzüglich der seitens der Beklagten Hilfsaufrechnungen in Höhe von EUR 18.988,38 und EUR 3.140,82, 45 Abs. 3 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hehn